

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/11/5 90s38/76, 120s156/83, 140s30/12m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.11.1976

Norm

StPO §45 Abs2

StPO §51

StPO §281 Abs1 Z4

StPO §281 Abs3

Rechtssatz

Unmöglichkeit der Akteneinsicht vor der Hauptverhandlung übt keinen nachteiligen Einfluß auf die Verteidigung, wenn der Verteidiger

a)

diesen Umstand nicht vor oder am Beginn der Hauptverhandlung rügt,

b)

bereit und imstande ist, die Verhandlung zu verrichten,

c)

es unterläßt, sich in deren mehrstündigen Verlauf (allenfalls mit kurzer Unterbrechung der Verhandlung) ergänzend zu informieren.

Entscheidungstexte

- 9 Os 38/76

Entscheidungstext OGH 05.11.1976 9 Os 38/76

- 12 Os 156/83

Entscheidungstext OGH 06.12.1984 12 Os 156/83

Vgl auch

- 14 Os 30/12m

Entscheidungstext OGH 16.10.2012 14 Os 30/12m

Vgl; Beisatz: Dem Beschwerdeführer wäre auch die Option offengestanden, in der Hauptverhandlung (ergänzende) Akteneinsicht und - gegebenenfalls - eine (kurzfristige) Unterbrechung der Verhandlung zur Besprechung mit seinem Verteidiger zu beantragen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0096759

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at